

Markt Egloffstein



Vereinbarung für die Überlassung des gemeindlichen Bürgerbusses

Zwischen

dem Markt Egloffstein, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Stefan Förtsch

und dem Nutzer

wird folgendes abgeschlossen:

§ 1 Objekt

In der Zeit vom _____ bis _____ wird der Bürgerbus des Marktes Egloffstein mit dem amtlichen Kennzeichen FO – ME 2009 an den o. g. Nutzer überlassen.

§ 2 Kosten

(1) Das Fahrzeug wird dem Nutzer vollbetankt übergeben und muss vollbetankt an den Markt Egloffstein zurückgegeben werden. Sämtliche Tankbelege sind mit dem Fahrtenbuch bei Rückgabe des Fahrzeuges abzugeben.

(2) Folgende Bereitstellungspauschalen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|---------|
| - bei halbtägiger Nutzung (Abholung/Rückgabe ab/bis 14.00 Uhr) | 10,00 € |
| - bei ganztägiger Nutzung | 20,00 € |

Die Benutzungspauschale beinhaltet bei halbtägiger Nutzung einmalig 150 km und bei ganztägiger Nutzung einmalig 300 km.

Bei Überschreitung der km-Freigrenze werden pro angefangene 50 km 5,00 € berechnet.

(3) Die Nutzungsdauer ist auf maximal 5 aufeinanderfolgende Tage beschränkt. Eine direkte Anschlussvermietung an den gleichen Nutzer ist ausgeschlossen.

(4) Caritative Organisationen und Vereine mit ihrem Sitz in Egloffstein erhalten auf die Bereitstellungspauschale eine Ermäßigung von 50 %.

§ 3 Haftung

- (1) Für das Fahrzeug besteht über den Markt Egloffstein neben dem Schutz der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung auch eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 € bei Eigenschäden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich im Falle eines Eigenschadens den entstandenen Schaden bis zur Höhe von 150,00 € (Selbstbeteiligung aus Vollkaskoversicherung) zu tragen.
- (3) Für den Fall, dass die in Abs. 1 genannten Versicherungen die Schadensregulierung ganz oder teilweise verweigern (z. B. wegen vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder fahrlässigem Verhalten des Nutzers) verpflichtet sich der Nutzer zur Übernahme der entsprechenden Kosten und stellt insoweit den Markt Egloffstein von jeglicher Haftung frei.
- (4) Unabhängig davon verpflichtet sich der Nutzer im Schadensfall evtl. von der Versicherung nicht gedeckte Schäden (z. B. Nutzungsausfall; bezifferbarer Nachteil durch höhere Versicherungsprämien aufgrund des Schadensfalles) zu tragen.

§ 4 Überlassung an Dritte

- (1) Der Nutzer ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Marktes Egloffstein nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.
- (2) Es wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass während der Gewährleistungszeit die Inanspruchnahme einer Vertragswerkstatt bei Schäden oder Mängeln am Fahrzeug bindend aufzusuchen bzw. zu verständigen ist (sh. Garantie- und Serviceheft)**
- (3) Dem Nutzer wird gestattet als weiteren Fahrer _____ einzusetzen.

§ 5 Reinigung

- (1) Vor Rückgabe des Fahrzeuges muss der Innenraum gesaugt und bei äußerer Verschmutzung das Fahrzeug gewaschen werden.
- (2) Falls das Fahrzeug vom Markt Egloffstein gereinigt werden muss, wird hierfür eine Reinigungspauschale von 20,00 € erhoben.

§ 6 Sonstiges

- (1) Der Nutzer erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, sauberem und fahrbereitem Zustand mit komplettem Werkzeug. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. **Zudem besteht im Fahrzeug absolutes Rauchverbot.** Der Nutzer verpflichtet sich ferner die Betriebsmittel (Öl, Wasser etc.) zu kontrollieren und erforderlichenfalls nachzufüllen.
- (2) Die maximale Belegung des Bürgerbusses ist auf 9 Personen inkl. Fahrer begrenzt und darf keinesfalls überschritten werden.
- (3) Der Nutzer des Busses und evtl. weitere Fahrer müssen in Besitz der Führerscheinklasse B bzw. 3 (nach altem Recht) sein und die Führerscheinprobezeit erfolgreich abgelegt haben. Bei Verstoß haftet der Nutzer abweichend der Bestimmung in § 3 in vollem Umfang.
- (4) Bei Übergabe des Fahrzeuges wird dem Nutzer ein Fahrtenbuch ausgehändigt, welches bei Rückgabe des Fahrzeuges vollständig ausgefüllt zurückzugeben ist.

§ 7
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Forchheim vereinbart.

§ 8
Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Egloffstein, den _____

Nutzer

Stefan Förtsch, 1. Bürgermeister